

# **Landesrahmenvertrag**

für die

**Ganztägige Bildung und Betreuung  
an Schulen**

**in Kooperation mit Trägern der  
Kinder- und Jugendhilfe**

Zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch die

**Behörde für Schule und Berufsbildung und die  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

und den in der

**Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege**

vertretenen Spitzenverbänden

**Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,  
Caritasverband für Hamburg e.V.,  
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,  
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,  
Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.**

sowie dem

**SOAL - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.**

und der

**Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH**

wird der folgende Landesrahmenvertrag geschlossen:

**Landesrahmenvertrag  
über die Leistungsarten, Leistungsentgeltberechnung und Qualitätsentwicklung für  
die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	4
Erster Teil - Allgemeine Regelungen .....	5
§ 1    Ziele und Grundsätze .....	5
Zweiter Teil - Materielle Regelungen .....	5
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen .....	5
§ 2    Leistungsarten und Betreuungsumfang .....	5
§ 3    Personalqualifikation.....	6
§ 4    Raumausstattung und Ausstattung mit Sachmitteln .....	6
§ 5    Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag.....	7
§ 6    Bildung und Betreuung .....	8
§ 7    Kooperationsvertrag .....	9
§ 8    Ernährung und Gesundheitsvorsorge .....	9
§ 9    Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen .....	10
§ 10   Aufnahmepflicht.....	10
§ 11   Schutz von Kindern.....	11
Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung .....	11
§ 12   Fortbildung und Fachberatung.....	11
§ 13   Qualitätssicherung .....	11
Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung und Investitionssicherung .....	12
§ 14   Grundsätze der Entgeltberechnung und Abrechnung .....	12
§ 15   Abschlagszahlungen und Korrektur .....	13
§ 16   Fortschreibung.....	13
§ 17   Investitionssicherung .....	14
Dritter Teil - Verfahrensregelungen.....	15
§ 18   Auswirkungen auf den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ .....	15
§ 19   Datenschutz.....	15
§ 20   Überprüfung auf Vertragsverstöße.....	15
§ 21   Vertragsverstöße .....	16
§ 22   Beitritt und Kündigung .....	16
§ 23   Aufgaben der Vertragskommission .....	17
§ 24   Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit .....	17
§ 25   Schiedsstelle .....	18
§ 26   Evaluation.....	18
§ 27   Laufzeit.....	18
§ 28   Vorbehalte .....	18
§ 29   Inkrafttreten dieses Vertrages .....	19
Anlage 1 Entgelte und Pauschalen .....	21
Anlage 2 Leistungsarten .....	24
Anlage 3 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) .....	25
Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission ganztägige Bildung und Betreuung (GBS) .....	29
Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission ganztägige Bildung und Betreuung (GBS) .....	29
Anlage 5 Musterkooperationsvertrag .....	30

## Präambel

- 1) Mit diesem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Regelungen zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS).
- 2) Der Landesrahmenvertrag folgt den rechtlichen Vorgaben des Hamburger Schulgesetzes, des SGB VIII und des KibeG. Er ist von dem Geist der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe geprägt. Die Grundlage dafür bildet ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen ist ein wesentlicher Bestandteil des Sozialraumes. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur, der Musik, des Sports usw. werden daher im Sinne von Vielfalt und Trägerpluralität bei der Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen mit einbezogen.
- 3) Dieser Landesrahmenvertrag regelt die Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen als Regelangebot in der Form einer Kooperation zwischen einer Schule und einem Träger oder einem Trägerverbund der Jugendhilfe.
- 4) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus die Konzeptionierung und Umsetzung eines Gesamtsystems zur Kooperation aller relevanten Akteure im Sozialraum mit allen Formen von Ganztagschulen. Dies betrifft insbesondere die Verzahnung mit dem bereits eingeleiteten Reformprozess der BASFI zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“. Die Verbände werden unter Berücksichtigung der bestehenden Beteiligungsgremien verbindlich von BASFI und BSB in die Gestaltung des Reformprozesses einbezogen. Die Einbindung beginnt im 1. Quartal 2012.
- 5) Die Weiterentwicklung des Ganztagschulsystems in Hamburg erfolgt in der Verantwortung der Freien und Hansestadt Hamburg. Soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind, wird die oberste Landesjugendbehörde in die Weiterentwicklung eingebunden. Die Verbände und Kooperationspartner sowie die verfassten Elternvertretungen werden in geeigneter Form in die Diskussion über die Weiterentwicklung eingebunden.
- 6) An Schulstandorten, die ab dem Schuljahr 2012/2013 neu in den Ganztag gemäß Rahmenkonzept wechseln, soll der Ganztag auch in Zusammenarbeit mit einem Träger oder einem Trägerverbund der Jugendhilfe nach den Standardbedingungen für GTS erfolgen.
- 7) Die materiellen Einigungen in diesem Landesrahmenvertrag gelten auch für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft.

## **Erster Teil - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Ziele und Grundsätze**

- (1) Mit dem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Vereinbarungen über die Leistungsarten, Leistungsentgeltberechnungen sowie Qualitätsentwicklung für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen, auch „GBS“ genannt. Sie setzen damit zugleich die Grundsatzvereinbarung vom 25. August 2011 um. Der Träger oder Trägerverbund der Jugendhilfe wird im folgenden „Kooperationspartner“ genannt.
- (2) Dieser Landesrahmenvertrag umfasst sowohl Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die an der Schule eingeschult sind, als auch Vorschulkinder. Kinder anderer Schulen oder die Anschlussbetreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 bis 8. werden nach den besonderen Maßgaben dieses Landesrahmenvertrages einbezogen.
- (3) Der Kooperationspartner achtet die religiöse und politische Neutralität der staatlichen Schule.

## **Zweiter Teil - Materielle Regelungen**

### **Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen**

#### **§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang**

- (1) Der Kooperationspartner bietet die Betreuung nach den Leistungsarten im gesamten tatsächlichen Schuljahr an. Die nach täglichem Betreuungsumfang in der Schulzeit und in den Ferien unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus Anlage 2.
- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester findet keine Betreuung statt.
- (3) Schulzeit im Sinne dieses Landesrahmenvertrages meint nur die Wochentage, an denen im Schuljahr Unterricht erteilt wird. Ferienbetreuung umfasst die Betreuung außerhalb der Schulzeit. Sofern die Schulzeit innerhalb einer Woche beginnt oder endet, zählen zum Betreuungsumfang in der Schulzeit nur die Unterrichtstage; an den anderen Tagen dieser Woche sind die Leistungsarten der Ferienbetreuung zu erbringen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass die Leistungsarten nicht schulische Leistungen nach dem Hamburgischen Schulgesetz sind.
- (4) Für die Frühbetreuung (vor 08.00 Uhr) ist der Kooperationspartner in der Schulzeit nicht erbringungspflichtig. Die Schule kann die Frühbetreuung (vor 08.00 Uhr) einem anderen Leistungserbringer übertragen. Dies kann u.a. der Kooperationspartner oder eine Kita in der Nachbarschaft sein. Wird diese Leistungsart nicht vom Kooperationspartner erbracht, wird der Ausgleich für die Auslastungsrisiken gemäß Anlage 1 gekürzt.
- (5) Der Kooperationspartner kann die Einrichtung in der Ferienzeit bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird vom Kooperationspartner ein Be-

treuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“-Betreuung während der Schließungszeit kann auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Einrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.

- (6) Die Erhebung und Einziehung von Elternentgelten gehört nicht zum Leistungsumfang des Kooperationspartners.

### **§ 3 Personalqualifikation**

- (1) Die Betreuung der Kinder in der GBS erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Für die Leitung werden vom Kooperationspartner staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern eingesetzt. Im Einzelfall können auch fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen eingesetzt werden.
- (3) In der direkten Betreuung können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden.
- (4) Für die Erfüllung der Personalschlüssel nach Anlage 1 kommt es auf das Erziehungspersonal an. Die weitergehenden Anforderungen an die Verwendung des pädagogischen Budgets nach Anlage 1 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Vertragskommission stellt fest, ob Abschlüsse im Sinne des Absatzes (3) generell oder im Einzelfall vergleichbar sind. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2012 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.

### **§ 4 Raumausstattung und Ausstattung mit Sachmitteln**

- (1) Grundsätzlich wird GBS in den Räumen der jeweiligen Schule eingerichtet. Die Bereitstellung und Auswahl der Räume sowie die Raumausstattung für die Leistungsarten in einem Schulgebäude obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg. Vorgenannte Bereitstellung und Auswahl wird mit dem Kooperationspartner am Standort im Rahmen des Kooperationsvertrages abgestimmt. Die Räume müssen den gesetzlichen Anforderungen für die Erbringung der Leistungsarten genügen.
- (2) Soweit im Ausnahmefall die GBS in den Räumen eines im räumlichen Umfeld einer Schule gelegenen Gebäudes, das vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellt wird, eingerichtet wird, muss für diese Räume eine Betriebserlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

(im Folgenden: SGB VIII) vorliegen. In diesem Fall wird ein zusätzliches Entgelt für die Gebäude- und Gebäudenebenkosten und Kosten für Reinigung und Mobiliar nach Maßgabe von § 14 Absatz (5) dieses Landesrahmenvertrages gewährt.

- (3) Die Büroausstattung des Kooperationspartners an der Schule obliegt dem Kooperationspartner selbst. Büroausstattung meint sämtliche Ausstattungselemente, wie Büromöbel, Computer, Telefon oder ähnliche Ausstattungen eines Büros. Die Schule stellt dem Kooperationspartner Telekommunikations- und Internetanschlüsse (jeweils Anschlussdose mit Kabel bis zum Anschluss des Telekommunikations- oder Internetanbieters in der Schule) in dem vom Kooperationspartner als Büro genutzten Raum zur Verfügung; die Besorgung des Anschlusses selbst oder dessen Betrieb sowie eventuell erforderliche aktive Komponenten oder Server obliegt dem Kooperationspartner. Die Büroausstattung ist mit den Leistungsentgelten nach Anlage 1 abgegolten.
- (4) Die Sachmittel für die vom Kooperationspartner in der Erbringung seiner Leistungsarten einzusetzenden Materialien, sind mit den Leistungsentgelten abgegolten. Ergänzend gilt Anlage 1.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Raumnutzung kann der abzuschließende, standortbezogene Kooperationsvertrag incl. Raumnutzungskonzept zwischen dem Kooperationspartner und der Schule regeln.

## **§ 5 Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag**

- (1) Für die Wahrnehmung ihres inklusiven Betreuungsauftrages im Rahmen der GBS und ihrer Leistungen entwickelt der Kooperationspartner gemeinsam mit der Schule ein geeignetes pädagogisches Konzept.
- (2) Sofern ein Kind an der Schule, an der die GBS Betreuungseinrichtung betrieben wird, auf Grund eines durch die Behörde für Schule und Berufsbildung erstellten, ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten zusätzliche Ressourcen erhält, erhält der Kooperationspartner für die inklusive Betreuung dieses Kindes ein zusätzliches kindbezogenes Entgelt gemäß Anlage 1 zur Bereitstellung der zusätzlichen Ressource.

Für Kinder, für die im Rahmen des Schulvormittags eine Schulbegleitung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung gestellt wird, stellt die Behörde für Schule und Berufsbildung eine solche Schulbegleitung auch für die Betreuungszeiten in der GBS Betreuungseinrichtung wenn nicht die Bedarfslage des Kindes auf die Teilhabe an im engeren Sinne schulischen Angeboten beschränkt ist.

Soweit in der Schule bereits eine besondere sächliche Ausstattung für die Betreuung des Kindes vorhanden ist oder bereit gestellt wird, steht diese für das Kind den ganzen Tag und damit auch in den Anschluss- und Ferienzeiten zur Verfügung.

In Ausnahmefällen, insbesondere einer schweren Mehrfachbehinderung oder einer sonstigen schweren Beeinträchtigung des Kindes, die unabdingbar eine höhere Ausstattung erfordern, kann der Kooperationspartner eine Erhöhung der Entgelte für das betroffene Kind bei der Behörde für Schule und Berufsbildung beantragen. Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Vormittag und Nachmittag zu beachten.

Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion in Schulen kommen im nachmittäglichen Teil und in den Anschluss- und Ferienzeiten der GBS ebenfalls zur Anwendung.

- (3) Vorstehende Regelung gilt ab dem Schuljahr 2012/2013.
- (4) Die Vertragskommission bildet eine ständige Unterarbeitsgruppe Inklusion, um ein Monitoring zur Inklusion sicherzustellen.
- (5) Auf die Evaluation nach § 26 wird verwiesen.

## **§ 6 Bildung und Betreuung**

- (1) Alltagsabläufe und Gruppenleben an einem GBS Standort werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jeden GBS Standort in dem Pädagogischen Konzept im Kooperationsvertrag dargelegt.
- (2) Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt Bildungsempfehlungen heraus, die die Bildungsaufgaben von GBS Standorten konkretisieren und an deren Erarbeitung die übrigen Vertragspartner beteiligt werden. Diese Empfehlungen sind für die Kooperationspartner verbindlich, nachdem die Vertragskommission die Umsetzbarkeit festgestellt hat. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Die Entwicklung des einzelnen Kindes wird wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet, dokumentiert und eingeschätzt.
- (4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung am GBS Standort. Dort werden alters- und entwicklungsangemessene Maßnahmen zur Sprachentwicklung und -förderung für alle Kinder in täglichen Alltagsabläufen integriert. Schulische gezielte Sprachfördermaßnahmen werden vom Ablauf und der Terminierung mit dem Kooperationspartner abgestimmt, soweit sie die Leistungszeiten des Kooperationspartners betreffen.
- (5) Gezielte Sprachförderung kann als Zusatzleistung nach § 9 vereinbart werden und gehört nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages. Alle sonstigen Leistungen nach diesem Paragraphen sind mit den Leistungsentgelten abgegolten.

## **§ 7 Kooperationsvertrag**

- (1) Der Kooperationspartner und die Schule vor Ort werden einen Kooperationsvertrag nach Anlage 5 abschließen.
- (2) Schule und Kooperationspartner sind verpflichtet, gemeinsam ein pädagogisches Konzept und ein Raumnutzungskonzept zu entwickeln und zum Gegenstand des Kooperationsvertrages zu machen und beide ständig fortzuschreiben.

Schule und Kooperationspartner nutzen den Orientierungsrahmen Schulqualität und insbesondere die Merkmale für ganztägig organisierte Schulen, beide in der jeweils gültigen Fassung, die von der Behörde für Schule und Berufsbildung entwickelt und zur Verfügung gestellt werden, für die gemeinsame Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes, das Gegenstand des Kooperationsvertrages wird, und für die Weiterentwicklung und Verzahnung ihrer Qualitätsentwicklungsinstrumente bzw. perspektivisch für den Aufbau eines gemeinsamen Qualitätsmanagements.

- (3) Der Musterkooperationsvertrag gemäß Anlage 5 ist im Hauptteil verbindlich und darf zwischen Schule und Kooperationspartner nicht geändert werden. Es ist lediglich um die Bezeichnung der Parteien zu ergänzen. Die Anlagen sind nach den Anforderungen des Standortes auszufüllen.
- (4) Die bestehenden Kooperationsverträge an Pilot- und Modellstandorten sind unter Wahrung der materiellen Ausstattung und standortspezifischen Sonderregelungen auf den Musterkooperationsvertrag überzuleiten.

## **§ 8 Ernährung und Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Betreuungsangebote in GBS Betreuungseinrichtungen schließen grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Die Leistung des Kooperationspartners umfasst die pädagogische Begleitung während des Mittagessens für alle Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht. Diese ist mit den Leistungsentgelten abgegolten.
- (2) Der Kooperationspartner wird in Einzelfällen auch die Aufsicht über Kinder in der Schulzeit übernehmen, die nur ein Mittagessen einnehmen. Die Aufsicht erfolgt nur für die Zeit der Einnahme des Mittagessens. Diesen Kindern ist zeitlich bevorzugt das Mittagessen zu ermöglichen. Für diese Kinder übernimmt der Kooperationspartner die Aufsicht im Auftrag der Schule. Die Schule ist dafür zuständig, welche Kinder nur das Mittagessen einnehmen dürfen und stellt dem Kooperationspartner eine monatliche Teilnehmerliste zur Verfügung. Die Schule stellt den Kooperationspartner und seine Mitarbeiter von der zivilrechtlichen Haftung aus einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht nach vorstehendem Satz gegenüber dem beaufsichtigten Kind oder seinen Sorgeberechtigten frei. Diese Kinder werden bei der Berechnung von Betreuungsschlüsseln nach Anlage 1 dieses Landesrahmenvertrages nicht mitgezählt. Die Parteien werden die technischen und organisatorischen Details der Umsetzung gemeinsam entwickeln.

- (3) Sofern an Standorten mehr als eine Quote von 10% der in der Schulzeit von 13-16 Uhr vom Kooperationspartner betreuten Kinder dieses Angebot wünscht, endet die Verpflichtung nach Absatz (2).
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Erkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mit.
- (5) Die Schule und der Kooperationspartner unterstützen Maßnahmen nach § 4 KibeG und beachten das Infektionsschutzgesetz.

Kinder, die krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen können, werden in dieser Zeit auch nicht vom Kooperationspartner betreut.

- (6) Die Medikamentengabe an Kinder nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben durch Beschäftigte des Kooperationspartners ist Teil der vom Kooperationspartner zu erbringenden Leistungen, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen während der GBS-Betreuung erfolgen muss. Die Medikamentenabgabe am Vormittag durch die Schule muss mit der Medikamentenabgabe am Nachmittag eng abgestimmt werden. Die Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Medikamente obliegt den Sorgeberechtigten. Für die Kinder, die unter § 5 Absatz (2) dieses Landesrahmenvertrages fallen, gelten abweichend die besonderen Bestimmungen dieses § 5.

## **§ 9 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen**

Über die Leistungsarten nach Anlage 2 dieser Vereinbarung hinaus kann der Kooperationspartner oder die Behörde für Schule und Berufsbildung zum Zwecke der Sprachförderung oder zu anderen Zwecken Einzelvereinbarungen abschließen. Die Vertragskommission nach § 23 ist bei Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung umfassend und detailliert zu informieren.

## **§ 10 Aufnahmepflicht**

- (1) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, alle Kinder der Vorschulklassen sowie der Jahrgänge 1 bis 4 der Schule, an der er die GBS Betreuungseinrichtung betreibt, aufzunehmen und zu fördern. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden.
- (2) Der Kooperationspartner nimmt Kinder der Jahrgangsstufen 5. bis 8. sowie Kinder der Jahrgangsstufen 1. bis 8. anderer Schulen auf, es sei denn, die räumlichen und personellen Ressourcen erlauben dies nach objektiven Kriterien nicht. Diese Leistungserbringung wird am einzelnen Standort gesondert vereinbart.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes nach § 5 Absatz (2), das an einer anderen Schule beschult wird, bedarf der Abstimmung mit dem Kooperationspartner.
- (4) Die Aufnahmepflichten nach den Absätzen (1) bis (3) setzen die Einhaltung der Melde- und/oder Nachbuchungsintervalle gemäß § 14 Absatz (7) voraus.

## **§ 11 Schutz von Kindern**

Die Kooperationspartner ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Anlage 3). Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte entwickeln die Schule und der Kooperationspartner ein Umsetzungskonzept. Aus diesem Konzept muss hervorgehen, nach welchem Verfahren das Gefährdungsrisiko abgeschätzt wird, inwieweit erfahrene Fachkräfte einbezogen, die Schule und Eltern beteiligt und welche eigenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden. Des Weiteren muss benannt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das zuständige Jugendamt beteiligt wird.

Die Vertragspartner werden diese Regelung entsprechend den neuen geltenden gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

## **Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung**

### **§ 12 Fortbildung und Fachberatung**

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung gem. §15 Absatz (2) des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ zu ermöglichen.
- (2) Der Kooperationspartner wird die Fortbildungsmaßnahmen mit der Schule koordinieren. Für die Durchführung oder Organisation ist der Kooperationspartner verantwortlich.
- (3) Die Fachberatung gem. Absatz 1 wird weiterhin gemäß § 15 Absatz (2) i.V.m. Anlage 3 des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ finanziert.
- (4) Für die Schuljahre 2012/13 sowie 2013/14 wird jeweils ein Budget in Höhe von 350.000 Euro pro Schuljahr für verbandliche Fachberatung bereitgestellt. Die Verbände unterbreiten einen Vorschlag für die Verteilung dieses Budgets.

### **§ 13 Qualitätssicherung**

- (1) Die Qualität der Leistungserbringung des Kooperationspartners im Kontext der gemeinsam mit der Schule entwickelten Konzeption wird in mindestens vierjährigem Rhythmus durch ein von den Parteien benanntes Institut nach fachlich anerkannten Verfahren überprüft. Bei Bedarf passt der Kooperationspartner seine Leistungserbringung und/oder das betroffene Konzept nach dieser Vereinbarung und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen nach dem Ergebnis der Qualitätsprüfung an. Gemeinsame Konzepte sind vom Kooperationspartner und der Schule entsprechend anzupassen.
- (2) Die Kooperation zwischen Schule und Kooperationspartner und die gemeinsame Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung unterliegt der staatlichen Aufsicht.

## Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung und Investitionssicherung

### § 14 Grundsätze der Entgeltberechnung und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt errechnet sich aus den Leistungsarten der Betreuung in der Schulzeit und der Ferienbetreuung und den diesen Leistungsarten zugeordneten (Teil-)Entgelt(en) pro Kind gemäß Anlage 1. Das Leistungsentgelt für die Betreuung von Kindern, die eine Vorschulklasse besuchen, entspricht dem Leistungsentgelt für bereits eingeschulte Kinder. Das Leistungsentgelt für Kinder von anderen Schulen oder für Kinder der Klassen 5 bis 8, sofern sie am GBS Standort mitbetreut werden, entspricht dem Leistungsentgelt für die jeweilige Leistung der an der Schule beschulten Kinder. Die Entgelte gelten unabhängig davon, ob ein Kind an 3, 4 oder 5 Tagen pro Woche teilnimmt.
- (2) Die ermittelten Entgelte für ein tatsächliches Schuljahr werden durch 12 geteilt und dann in 12 Monatsraten beginnend ab dem September des jeweiligen Schuljahres gezahlt. Die jeweilige Monatsrate ist bis zum 10. Werktag des jeweiligen Monats an den Kooperationspartner auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto zu überweisen. Die Regelungen in den folgenden Paragraphen und in den folgenden Absätzen bleiben vorbehalten.
- (3) Sofern abweichend von Absatz 2 eine GBS Einrichtung erstmalig von einem Kooperationspartner übernommen wird, ist für den August des Übernahmejahres eine erste Abschlagszahlung in Höhe einer voraussichtlichen Monatsrate gemäß § 15 Absatz (1) zu zahlen und sind die folgenden Monatsraten (September bis August) dann um jeweils ein Zwölftel dieser ersten Abschlagszahlung zu kürzen.
- (4) Betreuung in Ferien kann wochenweise und Betreuung in Randzeiten kann monatsweise gebucht werden.
- (5) Sofern die Betreuung in den eigenen Räumen des Kooperationspartners außerhalb von Schule stattfindet, wird das nach den Regularien des Landesrahmenvertrages "Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen" für einen Monat ermittelte Teilentgelt ‚Gebäudekosten‘ (TEG) sowie einen pauschalen Monatsbetrag für die Gebäudenebenkosten und die Kosten für Reinigung und Mobiliar gemäß Anlage 1 in die Berechnung des Leistungsentgelts nach dem Verfahren gemäß vorstehender Absätze entsprechend mit einbezogen. Den Monaten des Schuljahres werden die vereinbarten Teilentgelte des jeweiligen Jahres zugeordnet.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen und die damit verbundenen Dienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Landesrahmenvertrages.
- (7) Grundsätzlich sollen Sorgeberechtigte die Leistungsarten und die relevanten Zeiten für ein Schuljahr im Voraus zur Planung angeben. Leistungsarten können jedoch für das einzelne Kind nachgebucht oder abbestellt werden. Die Nachbuchung oder Abbestellung kann in einem Kalenderquartal mit Wirkung für das übernächste Kalenderquartal erfolgen. Der Kooperationspartner kann in Abstimmung mit der Schule in begründeten Fällen von den Fristen abweichen. Das jährliche Leistungsentgelt gegenüber dem Kooperationspartner ändert sich entsprechend.

- (8) Die Parteien werden die Details der Abrechnungssystematik in dem durch die vorstehenden Paragraphen gegebenen Rahmen ausarbeiten. Es soll eine angemessene Abwägung zwischen Pauschalierung und taggenauer Abrechnung erfolgen. Die Parteien werden hierbei auch prüfen, ob auf das tatsächliche Schuljahr oder einen anderen Zeitraum abzustellen ist.

## **§ 15 Abschlagszahlungen und Korrektur**

- (1) Um den tatsächlichen Abläufen bei der Schulanmeldung Rechnung zu tragen, erhebt die Schule bzw. die Behörde für Schule und Berufsbildung zunächst vorläufige Anmeldungen und Daten für die Kinder und die Leistungsmodule. Diese werden dem Kooperationspartner frühzeitig mitgeteilt. Diese vorläufigen Anmeldungen und Daten sind zunächst für die Berechnung des Entgelts für das tatsächliche Schuljahr und die daraus errechnete ersten Monatsraten maßgebend. Die so errechneten Monatsraten werden zunächst der Abschlagszahlung zu Grunde gelegt.
- (2) Der Kooperationspartner schließt mit den Sorgeberechtigten Verträge über die Betreuungsleistungen. Zum 1. November eines jeden Jahres berechnet der Kooperationspartner Anzahl und Leistungsumfang der von ihm betreuten Kinder neu und erstellt eine Änderungsmitteilung. Die zuständige Behörde wird dies mit ihren Daten vergleichen. Nach Abstimmung mit dem Kooperationspartner ändert die Behörde für Schule und Berufsbildung dann spätestens ab dem zweiten Monat, der der verbindlichen Feststellung der betreuten Kinder und des Leistungsumfangs folgt, das Entgelt für das tatsächliche Schuljahr und die Monatsraten neu. Über- bzw. Unterzahlungen als Differenz zwischen den vorläufigen Monatsraten nach Absatz 1 und den maßgeblichen Monatsraten nach diesem Absatz sind mit der Monatsrate für diesen zweiten Monat, der der verbindlichen Feststellung folgt durch Zahlung bei Unterzahlung oder Kürzung bei Überzahlung auszugleichen. Anstelle einer Kürzung der Monatsraten kann die Behörde für Schule oder Berufsbildung auch eine Rückzahlung einer Überzahlung zu vorstehendem Fälligkeitstag für den Ausgleich verlangen.
- (3) Für Nach- und Abbuchungen erfolgen in noch abzustimmenden Intervallen entsprechende Anpassungen. In begründeten Fällen sind gesonderte Abschlagszahlungen möglich.
- (4) Betreuungsunterbrechungen während des Schuljahres, die durch das Kind verursacht sind, führen zu keiner Anpassung des Entgeltes für das tatsächliche Schuljahr oder der Monatsraten.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren, ein detailliertes Abrechnungsverfahren fortzuentwickeln das den Grundlagen der Absätze (1) bis (4) folgt.

## **§ 16 Fortschreibung**

- (1) Die Leistungsentgelte sowie die Standortpauschalen gemäß Anlage 1 sowie die sonstigen in diesen Landesrahmenvertrag einbezogenen geldwerten Bestandteile werden grundsätzlich gemäß den Regelungen für die Fortschreibung nach § 20 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ und der dort festgestellten gewichteten Fortschreibungsrate fortgeschrieben. Die Parteien werden die Details dieser Fortschreibung in der Vertragskommission gemäß § 22 noch ausarbeiten.

- (2) In Abweichung von § 20 Absatz (5) des ‚Landesrahmenvertrages Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘, wird die im Vereinbarungsjahr festgestellte Fortschreibungsrate für das im selben Jahr beginnende Schuljahr vereinbart. Hiervon unberührt bleibt die Regelung in § 14 Absatz (5).

## **§ 17 Investitionssicherung**

- (1) Wenn ein Kooperationspartner Eigentümer eines eigenständigen Gebäudes auf dem Schulgelände ist und die GBS Betreuung in dieser Betreuungseinrichtung stattfindet, dann gilt § 14 Absatz (5) dieses Landesrahmenvertrages entsprechend, es sei denn der Kooperationspartner und die Freie und Hansestadt Hamburg einigen sich auf einen Kauf und einen Kaufpreis für dieses Gebäude und die Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses.
- (2) Sofern ein Kooperationspartner bisher an einer Schule, an der er bisher eine Tageseinrichtung betrieben hat, Kooperationspartner wird und hierdurch die genutzten Räume in die Ganztägige Bildung und Betreuung nach dem Kooperationsvertrag einbezogen werden, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Rückbau- und Wiederherstellungspflicht des Kooperationspartners. Die eingebauten Gegenstände gehen mit dem Abschluss des Kooperationsvertrag in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg in dem Zustand, in dem sie sich dann befinden, über. Insoweit für die Investitionen in diese Gegenstände oder in die baulichen Veränderungen noch Restkreditverbindlichkeiten bestehen oder die Investitionen nicht amortisiert sind, werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der GBS am Standort die Restkredite von der FHH übernommen bzw. der unter Berücksichtigung der durchgeführten Abschreibung sich ergebende Restwert der Investitionen unter Berücksichtigung anderer Vorteile, wie z.B. staatlicher Zuwendungen oder der Auflösung von Rückstellungen für Rückbau- und Wiederherstellung nach Maßgabe des Absatzes 4 dem Kooperationspartner erstattet. Dies gilt auch für Träger, die an Schulstandorten vor Einführung der GBS eine Hortbetreuung angeboten haben, jedoch nicht an der Kooperation ab Einführung der GBS beteiligt sind, und deshalb die Hortbetreuung aufgeben müssen.
- (3) Für andere als in vorstehenden beiden Absätzen genannten Fälle, in denen Träger eine Tageseinrichtung bis zum 31.12.2014 aufgeben oder schließen müssen und sie nicht anderweitig verwenden können, stellt die Freie und Hansestadt Hamburg einen Härtefallfonds bereit. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Härtefallfonds wird durch diesen Landesrahmenvertrag nicht begründet. Ob und welche Mittel aus diesem Härtefallfonds im Einzelfall gewährt werden, bedarf einer Entscheidung durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Einzelfall.
- (4) Für die Verpflichtungen nach Absatz (2) sowie den Härtefallfonds nach Absatz (3) steht ein Gesamtbetrag von 1.000.000 € zur Verfügung. Anträge zur Geltendmachung von Zahlungen aus diesem Gesamtbetrag sind vom jeweiligen Träger bzw. Kooperationspartner bis spätestens 31.12.2013 eingehend bei der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausschlusswirkung einzureichen. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird Richtlinien für die Gewährung von Zahlungen aus dem vorstehenden Gesamtbetrag entwickeln und mit der Vertragskommission abstimmen. Soweit der Gesamtbetrag nicht zur Deckung aller Zahlungen, die berechtigt geltend gemacht worden sind, ausreichen, sind erst Ansprüche nach Absatz (2) und danach erst Ansprüche nach Absatz (3) zu berücksichtigen; für Letztere gegebenenfalls anteilig.

## **Dritter Teil - Verfahrensregelungen**

### **§ 18 Auswirkungen auf den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“**

- (1) In Ausführung und gleichzeitig in Abweichung zu § 2 Absatz 2 des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ gilt, dass bei Inkrafttreten dieses Landesrahmenvertrages „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ für bestehende Horte erstgenannter Landesrahmenvertrag bis auf weiteres gilt.
- (2) GBS Einrichtungen im Sinne dieses Landesrahmenvertrages gelten als Tageseinrichtungen im Sinne des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 in seiner jeweiligen Fassung. Für GBS Leistungen aus diesem Landesrahmenvertrag geht dieser Vertrag dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vor.

### **§ 19 Datenschutz**

- (1) Die Kooperationspartner werden die Anforderungen an den Schutz persönlicher und personenbezogener Daten nach den einschlägigen Gesetzen oder rechtlichen Vorschriften einhalten.
- (2) Die Vertragspartner werden in der Vertragskommission Regelungen entwickeln, um den erforderlichen Austausch von persönlichen und personenbezogenen Informationen zwischen der Schule und dem Kooperationspartner zu ermöglichen.
- (3) Die zu entwickelnden Regelungen sollen auch den Informationsaustausch über wesentliche Vorkommnisse während der Unterrichtszeit oder der Betreuungszeit, insbesondere eventuelle gesundheitliche Probleme, Unfälle oder Abwesenheit eines Kindes, umfassen.

### **§ 20 Überprüfung auf Vertragsverstöße**

- (1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden, kann die Behörde für Schule und Berufsbildung nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.
- (2) Dem Kooperationspartner der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Kooperationspartners der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.
- (3) Der Kooperationspartner der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Kooperationspartners für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.

- (4) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die Behörde für Schule und Berufsbildung, den Kooperationspartner der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.
- (5) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung in Auftrag zu geben. Ruft der Kooperationspartner gegen diese Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.
- (6) Die §§ 45 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

## **§ 21 Vertragsverstöße**

- (1) Wird festgestellt, dass die Leistungen der Einrichtung des Kooperationspartners nicht entsprechend dieser Vereinbarung erbracht werden, schafft der Kooperationspartner umgehend Abhilfe und berichtet der Behörde für Schule und Berufsbildung darüber.
- (2) Betreffen die festgestellten Mängel die Personalqualifikation oder die Qualität der vom Kooperationspartner gestellten Ausstattung oder ein vom Kooperationspartner selbst genutztes Gebäude, für das ein gesondertes Teilentgelt gezahlt wird, sind die betroffenen Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der Behörde kann der Kooperationspartner die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

## **§ 22 Beitritt und Kündigung**

- (1) Der Beitritt der Kooperationspartner zu diesem Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Verbänden. Diese unterrichten die Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich über den Beitritt.
- (2) Kooperationspartner von GBS Betreuungseinrichtungen, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt direkt gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung, die über diesen Beitritt entscheidet. Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung haben die Kooperationspartner eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission nach § 23 dieser Vereinbarung unterwerfen. Der beitretende Kooperationspartner kann hierzu die Protokolle über die Beschlüsse der Vertragskommission vor Erklärung des Beitritts bei der Behörde für Schule und Berufsbildung auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsverpflichtung einsehen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung informiert die anderen Vertragspartner über den Beitritt. Sie stellt den anderen Vertragspartnern in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Kooperationspartner zur Verfügung.
- (3) Der Beitritt nach Absatz (1) kann vonseiten eines Kooperationspartners mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung widerrufen werden. Auf einen Beitritt nach Absatz (2) finden die Kündigungsregelungen nach § 27 Anwendung.
- (4) Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat das Recht, einzelnen Kooperationspartnern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigem

Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die Behörde hat im Gespräch mit dem Kooperationspartner zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragsparteien schriftlich zu begründen. Wird hierzu die Schiedsstelle angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.

### **§ 23 Aufgaben der Vertragskommission**

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus und entwickelt ihn fort. Ihre Beschlüsse sind insofern verbindlich und einzeln kündbar. Die Beschlüsse sind schriftlich in Protokollen nieder zu legen. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, für eine Änderung oder Weiterentwicklung eine förmliche Vertragsanpassung zu verlangen.
- (2) Die Arbeit der Vertragskommission ist vertraulich, soweit die Vertragspartner dadurch nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.
- (3) Die Vertragskommission besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragsparteien und einem stimmberechtigten Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie einem stimmberechtigten Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde. Kooperationspartner, die nach § 22 Absatz 2 dieser Vereinbarung beigetreten sind, können auf Antrag an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen, wenn ihre Interessen von der Auslegung des Vertrages unmittelbar betroffen sind. Über den Antrag entscheidet die Vertragskommission. Den Vorsitz der Vertragskommission hat ein von der Behörde für Schule und Berufsbildung bestimmter Vertreter. Die Vertragskommission entscheidet einstimmig. Der Beschluss ist schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission bekannt zu machen.
- (4) Das Nähere wird von der Vertragskommission in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 24 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit**

- (1) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (3) Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände werden über Änderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Diesem Vertrag beigetretene Kooperationspartner, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde für Schule und Berufsbildung über Änderungen unterrichtet.

## **§ 25 Schiedsstelle**

- (1) § 20 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung gilt auch für Konflikt- und Streitfälle aus diesem Landesrahmenvertrag. Im Rahmen der in den Kooperationsverträgen vorgesehenen Streitschlichtung soll eine Möglichkeit eingeräumt werden, die Schiedsstelle anzurufen.

## **§ 26 Evaluation**

- (1) Auf gemeinsames Verlangen der Kooperationspartner oder auf Verlangen der Behörde für Schule und Berufsbildung werden die Parteien den Vollzug dieses Landesrahmenvertrages, insbesondere die Entgeltberechnung und das Abrechnungsverfahren, evaluieren.
- (2) Zeigt die Evaluation, dass eine Regelung nicht zu den beabsichtigten Ergebnissen führt, so werden die Parteien diesen Landesrahmenvertrag so anpassen, dass die beabsichtigten Ergebnisse erzielt werden können. Die Regelungen über die Laufzeit bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Kosten der Evaluation trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

## **§ 27 Laufzeit**

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag beginnt am 1. Januar 2012. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung vor dem 31.12.2015 ist ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen nach § 22 bleiben von diesem Paragraphen unberührt.

## **§ 28 Vorbehalte**

- (1) Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Kooperationspartner stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Den Parteien ist bewusst, dass die Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen noch gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen bedarf, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht erlassen waren. Sollte dieser Landesrahmenvertrag Bestimmungen enthalten, die mit den noch zu erlassenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen unvereinbar sind oder sollte sich ihr materieller Inhalt wesentlich dadurch ändern, so werden die Parteien diesen Landesrahmenvertrag so anpassen, dass die von diesem Landesrahmenvertrag angestrebten Ziele erreicht werden. Sollten diese Ziele nicht durch eine Vertragsanpassung erreichbar sein, so kann jede Partei diesen Landesrahmenvertrag nach § 27 Absatz 1 dieses Landesrahmenvertrages kündigen; die in § 27 Absatz 1 dieses Landesrahmenvertrages geregelte Ausschlussfrist gilt in diesem Falle nicht.

**§ 29 *Inkrafttreten dieses Vertrages***

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag entfaltet Wirkung ab dem Schuljahr 2012/13.

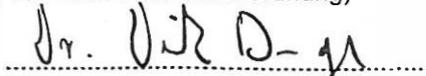
Hamburg, den 27.1.2012

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg**

(unter dem Vorbehalt der Zustimmung nach § 40 Landeshaushaltsordnung)



Ties Rabe – Senator



Dr. Dirk Bange - Abteilungsleiter

**Für die Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.**



Claus Gotha - Geschäftsführer

**Für den Caritasverband für Hamburg e.V.**



Peter Laschinski - Caritasdirektor

**Für den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.**



Joachim Speicher – Geschäftsführender Vorstand

**Für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.**



Dr. Georg Kamp – Vorsitzender des Vorstandes

**Für das Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.**



Gabi Brasch - Vorstand

**Für SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.**



Sabine Kümmerle - Geschäftsführerin

**Für die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH**

(unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates)



Dr. Franziska Larrá - Geschäftsführerin



Gerald Krämer - Geschäftsführer

## Anlage 1 Entgelte und Pauschalen

A) Leistungsarten und Leistungsentgelte (pro 12 Monate / Stand 2011)<sup>1 2</sup>

Leistungsart	Entgelt (ohne päd. Budget)	Päd. Budget pro Kind	Entgelt pro Kind
<b>KESS 1 + 2</b>			
<b>GBS Betreuungseinrichtung</b>			
vor 8 Uhr (Schulzeit)	267		267
13 bis 16 Uhr (Schulzeit)	1.658	357	2.015
16 bis 18 Uhr (Schulzeit)	643		643
Ferienbetreuung (mit oder ohne Randzeiten)	1.005		1.005
<b>KESS 3 - 6</b>			
<b>GBS Betreuungseinrichtung</b>			
vor 8 Uhr (Schulzeit)	267		267
13 bis 16 Uhr (Schulzeit)	1.499	329	1.828
16 bis 18 Uhr (Schulzeit)	537		537
Ferienbetreuung (mit oder ohne Randzeiten)	878		878

Die Entgelte beinhalten bei GBS Einrichtungen:

- eine Personalausstattung „Betreuung“ auf der Basis eines Betreuungsschlüssels von einer pädagogischen Fachkraft je 19 angemeldete Kinder (ohne pädagogisches Budget) für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 1 und 2 und 1:23 für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 3-6;
- einen Leitungsanteil von einer Vollstelle je 115 für die Schulzeit bzw. 80 für Ferien angemeldete Kinder;
- alle Sach-/Honorarmittel die im Rahmen von GBS anfallen, einschließlich Büroausstattung des Kooperationspartners an der Schule, (ausgenommen Gebäude- und Gebäudenebenkosten, Reinigung und Mobiliar, Telekommunikations- und Internetanschluss nach Maßgabe des § 4, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke, sonstige Lebensmittel).
- ein Zuschlag für allgemeine Ausfallzeiten von Mitarbeitern (bspw. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc.) auf 17,45 % bei der Bemessung der Personalressourcen; und

<sup>1</sup> Die Herleitung der Entgelte ergibt sich aus dem Berechnungstool der BSB, welches in Form einer Exceldatei im Auftrag von Herrn Gaul via Mail am 12.08.2011 versandt worden ist. Dieses Berechnungstool zieht in Teilen die Personal-/Sachkostenpauschalen des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ Anlage 1 Buchstabe c und e heran.

<sup>2</sup> Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Landesrahmenvertrages davon aus, daß auf die von diesem Vertrag umfassten Leistungen keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte sich auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften dennoch eine Umsatzsteuerpflicht einzelner oder aller Leistungen ergeben, werden die Parteien die wirtschaftlichen Bedingungen neu verhandeln.

- ein pädagogisches Budget i.H.v.:
  - jährlich 357,- € je in der Kernbetreuungszeit (13 bis 16 Uhr) betreutem Kind für offene GBS Standorte mit den Sozialindices 1-2 und
  - jährlich 329,- € je in der Kernbetreuungszeit (13 bis 16 Uhr) betreutem Kind für offene GBS Standorte mit den Sozialindices 3-6

Dieses pädagogische Budget ist insbesondere zu verwenden für:

- die Verbesserung der Personalausstattung (Erzieher-Kind-Relation)
- die Einbeziehung von Angeboten aus dem Sozialraum, um ein vielfältiges Betreuungsangebot zu sichern.
- die Personalkosten für Schularbeitenhilfe und Interessengruppenleitung
- mittelbare Pädagogik (Vor- und Nachbereitungszeiten, Elterngespräche, etc.)

Findet die GBS-Betreuung nach § 14 Absatz (5) statt, dann werden zusätzlich

a) die Gebäudekosten gemäß Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtung; und

b) eine Pauschale für Gebäudenebenkosten, Kosten für Reinigung und Mobiliar in Höhe von 704,50 € / Kind / 12 Monate (Stand 2011)

im Entgelt berücksichtigt.

B) Zusätzliche Leistungsentgelte für die Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag (12 Monate - Stand 2011)

Leistungsart	Entgelt pro Kind (in Euro)
vor 8 Uhr (Schulzeit)	400
13 – 16 Uhr (Schulzeit)	2.000
16 – 18 Uhr (Schulzeit)	400
Ferienbetreuung ohne Randzeiten	1.000
Ferienbetreuung Randzeiten	200

C) Nicht kindbezogene Jahrespauschalen :

- Eine Kooperationspauschale je GBS-Standort (= Schule) und tatsächliches Schuljahr i.H.v. 25.000,- €. Diese Mittel stehen je zu Hälfte der Schule und dem Kooperationspartner zur Verfügung, wenn die Kooperationspartner mit Zustimmung der Behörde für Schule und Berufsbildung nichts anderes vereinbaren.
- Ein Ausgleich für Auslastungsrisiken in den Rand- und Ferienzeiten i.H.v. 10.000,- € je GBS-Standort (= Schule) und tatsächliches Schuljahr. Sofern der Kooperationspartner nicht die Frühbetreuung übernimmt kürzt sich dieser Ausgleich um 1.200 €.

D) Sonderregelung für Sprachheilschulen und Förderschulen

Für die Personalausstattung im Rahmen der Schulzeit-, Ferien- und Randzeitenbetreuung an Förder- und Sprachheilschulen gilt ein abweichendes Entgelt auf der Basis eines Betreuungsschlüssels von 1:12.

## Anlage 2 Leistungsarten

**Leistungsarten für eingeschulte Kinder, der Klassenstufen 1 bis 4, für Vorschüler/innen sowie für Kinder anderer Schulen in den Klassenstufen 1 bis 8**

### A. Betreuung in Schulzeit

Schulzeit 06 bis 08 Uhr
Schulzeit 13 bis 16 Uhr
Schulzeit 16 bis 18 Uhr
Nur Betreuung während der Einnahme des Mittagessens

### B. Ferienbetreuung

Ferien 6 bis 16 Uhr
Ferien 6 bis 18 Uhr
Ferien 8 bis 16 Uhr
Ferien 8 bis 18 Uhr
Ferien sind jeweils pro Wochen für mindestens 1 Woche und maximal die Anzahl der Wochen an Ferien seit dem Schuljahresbeginn bis zum Schuljahresende, ggf. zeitanteilig, wenn Ferien innerhalb einer Woche beginnen oder enden.

### C. Kombination von Leistungsarten für eingeschulte Kinder der Klassenstufen 1 bis 8 und Vorschüler

Die vorstehenden Leistungsarten in der Schulzeit und in den Ferien können für jedes Kind einzeln oder kombiniert gebucht werden.

**Anlage 3 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe  
gemäß §§ 8 a und 72 a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**Vertragspartner:**

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
- Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung -
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. -
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. -
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.
- Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)  
- Landesgeschäftsstelle Hamburg -

# **Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII**

## **1. Präambel**

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

## **2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorientierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Betroffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

### **3. Datenschutz**

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

### **4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)**

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 180 a, 181 a StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 f StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 – 233 a StGB (Menschenhandel)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSB verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

### **5. Wirksamwerden**

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2012 in Kraft und endet am 31.12.2014. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

## **6. Beitritt zur Vereinbarung**

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung in schriftlicher Form erklärt.

#### **Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission ganztägige Bildung und Betreuung (GBS)**

Die für fünfjährige Vorschüler/innen in der GBS zur Verfügung stehende Personalausstattung weicht von einer entsprechenden Fachkraft-Kind-Relation in Hamburger Kitas ab. Mit dieser Ausstattung leisten die Kitas gute Vorschularbeit. Die Verbände werden daher bei der im Landesrahmenvertrag vereinbarten Evaluation einen Schwerpunkt auf die Vorschulkinder legen.

## Anlage 5 Musterkooperationsvertrag